

3.

Der Stadt Eberswalde wird in dem notariellen Kaufvertrag eine Eintragungsbewilligung für ein dingliches Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle eingeräumt. Das Vorkaufsrecht ist auf zehn Jahre zu befristen.

4.

In dem notariellen Kaufvertrag wird ein Vergünstigungsausgleich für den Fall vorgesehen, dass der Antragsteller seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder er falsche Angaben in der Antragstellung gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat, die dazu geführt hätten, dass er das Grundstück nicht im Einheimischenmodell hätte erwerben können. Der Vergünstigungsausgleich erfolgt in Höhe des Bodenrichtwertes zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung der Pflichtverletzung **zuzüglich** 20 % des Festpreises der Stadt Eberswalde abzüglich der Höhe des bezahlten Kaufpreises. Sollte zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung noch kein Bodenrichtwert ausgewiesen sein, ist ein Verkehrswertgutachten für den Grund und Boden zu erstellen. Den Auftrag hierfür erteilt die Stadt Eberswalde, die Kosten sind der Stadt Eberswalde vom Antragsteller zu erstatten. Die Stadt Eberswalde kann anstelle des Vergünstigungsausgleiches bei einem noch unbebauten Grundstück die lastenfreie Rückübereignung zum tatsächlichen Kaufpreis verlangen. Näheres regelt der notarielle Kaufvertrag.

§ 13 Finanzierung

Die Finanzierung des Bauvorhabens muss gesichert sein. Eine Bestätigung des finanzierenden Kreditinstitutes ist vor der notariellen Beurkundung vorzulegen. Erfolgt keine Vorlage bis spätestens 2 Tage vor dem Notartermin gilt dies als Rücknahme des Antrages.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt **mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung** in Kraft.